











GEMEINSAME RICHTLINIE ÜBER DAS REGIONALE AUFNAHMEVERFAHREN ADMISSION SUR DOSSIER

ZUSATZ ZUR ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEN PH HEP-BEJUNE, FREIBURG, WALLIS UND WAADT, DEM CERF (UNIFR) UND DEM IUFE (UNIGE)

Die Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (nachfolgend: HEP-BEJUNE) in Porrentruy

vertreten durch Jean-Pierre Faivre, Rektor

und

die Pädagogische Hochschule des Kantons Freiburg (nachfolgend: HEP-PH FR) in Freiburg

- vertreten durch Pascale Marro, Rektorin

und

die **Pädagogische Hochschule des Kantons Wallis** (nachfolgend: **HEP-PH VS**) in Saint-Maurice und Brig

vertreten durch Patrice Clivaz, Direktorin

und

die Haute Ecole Pédagogique du canton de Vaud (nachfolgend: HEP Vaud) in Lausanne

vertreten durch Guillaume Vanhulst, Rektor

gestützt auf

- das Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999, Fassung vom 21. Juni 2012,
- die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente jeder einzelnen Hochschule,

beschliessen als Partnerhochschulen (nachfolgend: PH):

Artikel 1
Gegenstand

¹ Die Partnerhochschulen wenden ein gemeinsames Aufnahmeverfahren Admission sur Dossier bei der Zulassung zu den Bachelor- und Lehrdiplomstudiengängen der Vorschul- und Primarstufe an.

Art. 2 Terminologie

¹ In der vorliegenden Richtlinie gelten die männlichen Bezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer.

Art. 3Anmeldebedingungen

- ¹ Zum Verfahren Admission sur Dossier anmelden können sich Personen, die sämtliche folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Mindestalter 30 Jahre, Stichdatum ist der 1. September vor Beginn des auf die Anmeldung folgenden Herbstsemesters;
 - b) Erfolgreicher Abschluss einer regulär mindestens drei Jahre dauernden Ausbildung auf Sekundarstufe II;
 - Nachgewiesene Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung im Umfang von mindestens drei Jahren Vollzeit oder einem vergleichbaren Umfang erbracht über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren (Ausbildungszeiten und Praktika werden dabei nicht berücksichtigt);
 - d) Schweizer Bürgerrecht oder Aufenthaltsbewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz seit mindestens 5 Jahren;
 - e) Mindestens fünfjährige Ausbildung in der künftigen Studiensprache, je nach Studiengang in deutscher oder französischer Sprache, oder andernfalls Nachweis eines anerkannten Sprachtests, der dem Niveau C2 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen für Sprachen entspricht.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Das regionale Verfahren Admission sur Dossier besteht aus vier Phasen:
 - a) Information und Erstellung des Dossiers
 - b) Anmeldung und Einreichung des Dossiers
 - c) Prüfung der Bewerbung
 - d) Entscheid

² Das Verfahren Admission sur Dossier ermöglicht die Zulassung von Kandidaten, welche die üblichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllen.

³ Zu diesem Zweck bilden die Partnerhochschulen ein Konsortium und verpflichten sich gegenseitig, das in der vorliegenden Richtlinie beschriebene Verfahren unter Beachtung der interkantonalen Regelungen über die Anerkennung von Lehrdiplomen zu organisieren.

Art. 5Zuständigkeiten

¹ Die Kandidaten melden sich bei einer der Partnerhochschulen (nachfolgend: aufnehmende Hochschule) an und reichen ein Bewerbungsdossier ein, um einen Zulassungsentscheid zu erhalten.

² Der Zulassungsentscheid obliegt der zuständigen Behörde der aufnehmenden Hochschule.

³ Die regionale Koordinierung des Verfahrens wird einer Commission romande des admissions sur dossier (nachfolgend: CORAD) übertragen, die von den Partnerhochschulen eingesetzt wird.

⁴ Die Prüfung der einzelnen Bewerbungen wird einer Jury übertragen.

⁵ Im Übrigen ist jede aufnehmende Hochschule für den Ablauf des Verfahrens und die Einhaltung ihrer eigenen Reglemente zuständig.

Art. 6

Commission romande des admissions sur dossier

- a) Koordinierung der Information der Kandidaten für eine Admission sur Dossier;
- b) Ausarbeitung der Dokumente und anderer Instrumente für den Verfahrensablauf sowie notwendige Anpassungen;
- Vorschlag für die Ernennung der Jury zuhanden der Leitung der aufnehmenden Hochschule;
- d) Koordinierung des Ablaufs und allgemeine Regelung des Verfahrens in Zusammenarbeit mit den Jurys;
- e) Berichterstattung über ihre Tätigkeit gegenüber dem Conseil académique des hautes écoles romandes en charge de la formation des enseignants (nachfolgend: CAHR).

Art. 7

Jury

- a) Organisation und Durchführung der Dossierprüfung;
- b) Organisation und Durchführung des Gesprächs;
- c) Erstellen eines Vorentscheids und Weiterleitung an die aufnehmende Hochschule.

Art. 8 Information

- a) Vorschlag von Texten für die jeweiligen Websites der Partnerhochschulen und deren Aktualisierung;
- b) Regelmässige Information der zuständigen Mitarbeiter jeder Partnerhochschule;
- Bei Bedarf Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Kandidaten mehrerer Partnerhochschulen.

Art. 9

Erstellung des Bewerbungsdossiers

- a) Ausführliches Motivationsschreiben des Kandidaten;
- b) Vollständiger Lebenslauf mit Passfoto;
- c) Kopie eines Ausweises;
- d) Kopien von Zeugnissen, Diplomen und anderen Abschlüssen sowie Weiterbildungsbestätigungen;
- e) Kopien der Arbeitszeugnisse;
- f) Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als drei Monate ist;
- g) Zahlungsbeleg der Anmeldegebühr;
- h) Gegebenenfalls Kopie der Aufenthaltsbewilligung;

¹ Die Commission romande des admissions sur dossier (CORAD) setzt sich aus einem bis zwei Vertretern jeder Partnerhochschule zusammen.

² Die CORAD ist zuständig für:

³ Die Kommission schlägt dem CAHR die Ernennung eines Präsidenten vor, der die Kommission gegenüber dem CAHR vertritt. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

¹ Die Jury setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Lehrkörpers der aufnehmenden Hochschule und einem Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Partnerhochschule. Sie wird von der aufnehmenden Hochschule auf Vorschlag der CORAD ernannt.

² Die Jury ist zuständig für:

¹ Um eine sachgemässe Information der Kandidaten sicherzustellen, sorgt die CORAD für:

¹ Der Anmeldung muss ein Bewerbungsdossier mit folgenden Dokumenten beiliegen:

- i) Gegebenenfalls Kopie des Sprachzertifikats Niveau C2;
- j) Alle übrigen Dokumente gemäss den geltenden Zulassungsbedingungen der aufnehmenden Hochschule.

Art. 10 Anmeldeverfahren

¹ Der Kandidat entrichtet die Bearbeitungsgebühr für das Gesuch um Admission sur Dossier in Höhe von 200.- Fr. Die Gebühr wird bei der Anmeldung erhoben, zuzüglich der üblichen Anmeldegebühr jeder aufnehmenden Hochschule. Diese Gebühren werden nicht erstattet.

² Es werden nur Anmeldungen und Dossiers berücksichtigt, die zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember eines Jahres für einen Studienbeginn im Herbstsemester des darauffolgenden Jahres bei der aufnehmenden Hochschule eingereicht werden.

³ Ist das Bewerbungsdossier unvollständig, gewährt die aufnehmende Hochschule dem Kandidaten eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen.

⁴ Kommt der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird aufgrund des vorliegenden Dossiers entschieden.

⁵ Bei gleichzeitiger Anmeldung bei mehreren Partnerhochschulen entscheidet die CORAD, welche als aufnehmende Hochschule gelten soll.

Art. 11Prüfung der Bewerbung

- ¹ Die Jury prüft das Dossier und lädt den Kandidaten zu einem Gespräch ein.
- ² Die Prüfung der Bewerbung beruht auf von den Partnerhochschulen festgelegten Kriterien, die den Kandidaten mitgeteilt werden.
- ³ Das Gespräch wird durch die Jury organisiert, soweit möglich an einem der Standorte der aufnehmenden Hochschule. Es dauert ca. 30 Minuten.
- ⁴ Auf Grundlage der Beurteilung von Dossier und Gespräch formuliert die Jury einen ausführlichen Vorentscheid zuhanden der aufnehmenden Hochschule.
- ⁵ Der Vorentscheid beinhaltet eine Aufzählung der Kriterien sowie deren Bewertung in Form von Punkten und erklärenden Kommentaren.
- ⁶ Der von beiden Jurymitgliedern unterzeichnete Vorentscheid wird der aufnehmenden Hochschule spätestens am 30. April, der auf die Einreichung des Dossiers folgt, zugestellt.

Art. 12 Entscheid

- ¹ Die zuständige Behörde der aufnehmenden Hochschule entscheidet über die Aufnahme, bedingte Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme.
- ² Dies gilt unter Vorbehalt der im Reglement der aufnehmenden Hochschule vorgesehenen Zulassungsbedingungen, die vor Beginn des gewählten Studiengangs erfüllt sein müssen.
- ³ Die zuständige Behörde teilt dem Kandidaten den Entscheid mit.
- ⁴ Der Entscheid gilt für alle Partnerhochschulen unter Vorbehalt der jeweils geltenden Zulassungsbedingungen.
- ⁵ Es gelten die Rechtsmittel der aufnehmenden Hochschule.

Art. 13

Finanzielle Bestimmungen

¹ Die finanziellen Mittel für die allgemeine Ausübung des Mandats der CORAD sowie des Jurymitglieds der aufnehmenden Hochschule sind Bestandteil des ordentlichen Budgets der Partnerhochschulen. Zusätzlich kann ein gesondertes Jahresbudget festgelegt werden, das die CORAD dem CAHR zur Genehmigung vorlegt.

² Das Jurymitglied einer anderen Partnerhochschule wird von der aufnehmenden Hochschule nach den üblichen Modalitäten als externer Experte aufgeboten.

Art. 14

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Porrentruy, Freiburg, Brig/St-Maurice und Lausanne, den 9. Oktober 2013

Haute école pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel

Pädagogische Hochschule des Kantons Wallis

Jean-Pierre Faivre Rektor Patrice Clivaz Direktor

Pädagogische Hochschule des Kantons Freiburg Haute école pédagogique du canton de Vaud

Pascale Marro Rektorin Guillaume Vanhulst Rektor

¹ Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

² Mit dem Einverständnis aller Partnerhochschulen kann sie abgeändert oder ergänzt werden.

³ Sie kann mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten auf Ende des folgenden Studienjahres von einer Partnerhochschule gekündigt werden.

⁴ Jede Hochschule kann die vorliegende Richtlinie gemäss ihren geltenden Abläufen den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorlegen.